

## Normale,

als Nachtrag zu dem in Gemeindefachen ergangenen Normale vom  
3. März 1850. Nr. 2199/5.

Se. Durchlaucht haben nachstehenden höchsten Befehl herabzugeben geruht:

„Nur da, wo ein Beamter wirklich domiciliert, nur falls ihn ohne besondere Bewerbung die Wahl trifft, ganz besonders aber da, wo sonst eine ungünstige Wahl stattfinden könnte, will ich, daß sich der Besorgung der Gemeindegeschäfte nicht ent schlagen werde, sei es als eigentlicher Gemeindevorstand, sei es aus Gefälligkeit ein Schreib- oder Cassageschäft besorgend. Meine Genehmigung bleibt übrigens vorbehalten und wird versagt, wo Gründe dagegen sprechen.“

Vor nach sich allseits zu achten ist.

Wien, am 4. Mai 1850.

Ad Mandatum.

**Joseph Freiherr von Buschmann,**  
hochfürstlich Riechtenstein'scher dirigirender Hofrath,